

1. Änderungssatzung vom 12.02.2021

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Erbenhausen vom 13.11.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Erbenhausen vom 13.11.2013, folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Erbenhausen beschlossen.

§ 1

§ 5 lautet wie folgt neu:

Für die Benutzung der Aussegnungshalle wird folgende Gebühr erhoben: 60,00 Euro

§ 2

§ 6 lautet wie folgt neu:

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr 1.000,00 Euro
- b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht 85,00 Euro

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) in einer Urnenreihengrabstätte 600,00 Euro
- b) in eine bestehende Reihengrabstätte 200,00 Euro
- c) in einer Rasenurnenreihengrabstätte (ohne die Namenstafel) 1.100,00 Euro

§ 3

§ 7 lautet wie folgt neu:

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Liegezeit wird folgende Gebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben 43,00 Euro
Die Verlängerung einer Rasenurnenreihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 4

§ 8 lautet wie folgt neu:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung einer Grabstätte:

250,00 Euro

§ 5

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erbenhausen, den 12.02.2021

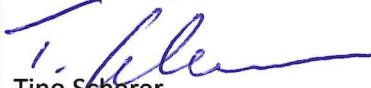


Tino Scherer
Bürgermeister



Gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Erbenhausen erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Rhöner Nachrichten“ der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön.“ Nr. 2 vom 12.02.2021

Erbenhausen, den 12.02.21



Tino Scherer
Bürgermeister